

Weimar, 15.12.2022

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern,

"Gesundschreibungen", damit ein Kind die Einrichtung nach überstandener Krankheit wieder besuchen darf. Für diese Form der Atteste gibt es keine gesetzliche Grundlage, erklärte jüngst die Thüringer Gesundheitsministerin. Ausgenommen davon sind nur wenige nach *Infektionsschutzgesetz §34 Abs. 1* definierte Krankheiten wie bspw. Masern oder Röteln.

Nicht vorgesehen sind zudem Krankschreibungen von Kindern, ausgenommen auszubildender Berufsschüler. Die Verantwortung zur Entschuldigung der Kinder liegt nach *Thüringer Schulordnung § 5* bei den Eltern. Erst ab einer Erkrankung, die mehr als zehn Tage andauert kann die Schule ein ärztliches Attest fordern.

Die Praxen stoßen bereits in der Erfüllung ihres vertragsärztlichen Behandlungsauftrages an ihre Grenzen. Die Forderung nach Bescheinigung der Genesung verschärft die ohnehin enorm angespannte Situation in den Arztpraxen unnötig. Darüber hinaus erscheint es nicht tragbar, die Kinder zum Zwecke der Attestierung in der Kinderarztpraxis nicht notwendigerweise der Gefahr einer erneuten Ansteckung auszusetzen.

Wir bitten um Ihr Verständnis und appellieren, von Forderungen nach "Gesundschreibungen" sowie Krankschreibungen von Kindern Abstand zu nehmen.

Ihre Kassenärztliche Vereinigung Thüringen